
**Satzung
über die Erhebung
von Trinkwassergebühren
in der Gemeinde Goseck**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Allgemeines	2
I. Regelungen zu Gebühren	2
§ 2 Gebührenmaßstab	2
§ 3 Gebührensätze	3
§ 4 Gebührenpflichtige	3
§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	3
§ 6 Erhebungszeitraum	3
§ 7 Festsetzung, Fälligkeit und Vorauszahlungen	4
§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten	4
§ 9 Datenverarbeitung	4
II. Regelungen zu Kostenerstattungen für Hausanschlüsse	5
§ 10 Kostenersatz für Hausanschlüsse	5
§ 11 Kostenermittlung	5
§ 12 Kostenersatzpflichtiger	5
§ 13 Fälligkeit	6
§ 14 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 15 Inkrafttreten	6

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2007 (GVBl. LSA S. 352), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Oktober 2007 (GVBl. LSA S. 344, 346) sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 700) hat die Gemeindevertretung Goseck in ihrer Sitzung vom 29. Mai 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Goseck betreibt die Versorgung der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke mit Trink- und Brauchwasser als kostenrechnende öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Trinkwassersatzung der Gemeinde Goseck vom 13.06.1996 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für die Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtung erhebt die Gemeinde Goseck Trinkwassergebühren als Grund- und Mengengebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Nach Maßgabe dieser Satzung erhebt die Gemeinde Goseck für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Kosten der Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses eine Kostenerstattung.

I. Regelungen zu Gebühren

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Pro Kopf und Jahr wird eine Grundpauschale von 21 m³ Trinkwasser berechnet.
- (2) Ein Mehrverbrauch wird dem Abnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (3) Die Mengengebühr wird nach der Menge bemessen, die der öffentlichen Einrichtung entnommen wird. Berechnungseinheit ist der m³ Trink- bzw. Brauchwasser, welcher der öffentlichen Einrichtung entnommen wird.
- (4) Als der öffentlichen Einrichtung entnommen, gelten die Mengen, welche durch den eichrechtlichen Vorschriften entsprechenden Wasserzähler nachgewiesen sind. Ist ein Wasserzähler nicht vorhanden oder hat ein Wasserzähler nicht richtig funktioniert, so werden 21 m³ Trinkwasserverbrauch pro Person und Jahr zugrunde gelegt.
- (5) Für Gewerbetreibende, Nebenwohnungen und Wochenendhäuser wird nur der tatsächliche Wasserverbrauch mit der Grundgebühr in Rechnung gestellt (ohne Personenpauschale).
- (6) Die Grundgebühr ist unabhängig von der tatsächlich entnommenen Wassermenge zu entrichten und dient der anteiligen Deckung der fixen Kosten der Wasserversorgung. Maßstab der Grundgebühr ist das an die öffentliche Einrichtung angeschlossene Grundstück.

§ 3
Gebührensätze

- (1) Die Mengengebühr beträgt 1,24 €/m³ Wasser inklusive der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe von derzeit 7 %. Die Mengengebühr ohne Umsatzsteuer beträgt 1,16 €/m³.
- (2) Die Grundgebühr beträgt monatlich je an die öffentliche Einrichtung angeschlossenes Grundstück 5,35 € inklusive der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe von derzeit 7 %. Die Grundgebühr ohne Umsatzsteuer beträgt 5,00 € pro Monat und pro Anschluss.

§ 4
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, von dem aus Wasser der öffentlichen Einrichtung entnommen wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde Goseck anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 5
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung, frühestens mit der betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Einrichtung angeschlossen ist und aus der öffentlichen Einrichtung dem Grundstück Wasser zugeführt wird.
- (3) Die Gebührenpflicht endet, sobald der Hausanschluss beseitigt wird und die Zuführung von Wasser zu dem Grundstück auf Dauer endet.

§ 6
Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebährensschuld entsteht jeweils am Ende des Erhebungszeitraumes. Endet ein Nutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebährenpflicht am Ende des Monates, in welchem das Nutzungsverhältnis sein Ende fand.

§ 7
Festsetzung, Fälligkeit und Vorauszahlungen

- (1) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch die Gemeinde Goseck oder deren Beauftragten. Sie werden dem Gebührenpflichtigen durch Bescheid bekannt gegeben.
- (2) Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie sind an die im Bescheid angegebene Stelle zu zahlen.
- (3) *Auf die voraussichtliche Gebührenschuld werden 4 Abschlagszahlungen erhoben. Abschlagszahlungen sind in den Monaten April, Juni, August und November jeweils zum 15. des Monats fällig.*
- (4) Die Höhe der Abschlagszahlungen des Erhebungszeitraumes wird durch den Gebührenbescheid des vorhergehenden Erhebungszeitraumes auf der Grundlage des im abgelaufenen Erhebungszeitraum ermittelten Wasserverbrauchs festgesetzt. Festgesetzte Vorauszahlungen gelten solange, bis durch einen neuen Bescheid geänderte Vorauszahlungen festgesetzt werden.
- (5) Ist im Erhebungszeitraum erstmalig eine Gebühr zu zahlen, so wird die Höhe der Abschlagszahlung nach einer Verbrauchsschätzung unter Berücksichtigung der Angaben des Gebührenpflichtigen durch Bescheid festgesetzt.
- (6) Nachzahlungen aufgrund einer Jahresendabrechnung zum Ende eines Erhebungszeitraumes werden mit der ersten Abschlagszahlung des Folgejahres erhoben. Überzahlungen werden mit fälligen Abschlagszahlungen verrechnet.

§ 8
Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung und Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde Goseck oder deren Beauftragten vom Veräußerer und Erwerber innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Gebühr beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies der Gemeinde Goseck oder deren Beauftragten schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung trifft ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass mit einem Dienstausweis versehene Beauftragte der Gemeinde Goseck das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

§ 9
Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflicht sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO durch die Gemeinde Goseck zulässig.

-
- (2) Die Gemeinde Goseck darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechtes bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

II. Regelungen zu Kostenerstattungen für Hausanschlüsse

§ 10

Kostenersatz für Hausanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Hausanschlussleitung, die nicht Teil der öffentlichen Einrichtung sind, sind der Gemeinde Goseck im Rahmen des Kostenersatzes vom Kostenersatzpflichtigen zu ersetzen. Der Hausanschluss beginnt mit der Anbohrschelle an der Hauptleitung und endet mit der Einbaugarnitur für den Wasserzähler.
- (2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Hausanschlussleitungen, so wird der Kostenersatz für jeden Anschluss berechnet.

§ 11

Kostenermittlung

- (1) Der Kostenersatz für die Herstellung eines Hausanschlusses wird nach Einheitssätzen ermittelt. Er ist zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe durch den Kostenersatzpflichtigen zu tragen. Die Einheitssätze ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für die Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung des Hausanschlusses sind die Kosten entsprechend des tatsächlichen Aufwandes zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe vom Kostenersatzpflichtigen zu tragen.

§ 12

Kostenersatzpflichtiger

- (1) Kostenersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 895), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 13 Fälligkeit

Der Kostenersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig. Zahlungen sind an die im Bescheid benannte Stelle zu leisten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer entgegen
 1. § 8 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. § 8 Abs. 2 den Wechsel der Rechtsverhältnisse nicht innerhalb eines Monats anzeigt,
 3. § 8 Abs. 3 nicht anzeigt, ob Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, neu geschaffen werden geändert oder beseitigt wurden, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen,
 4. § 8 Abs. 4 nicht duldet, dass mit einem Dienstausweis versehene Beauftragte das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten zu diesem Zeitpunkt alle bis dahin bestehenden gebührenrechtlichen Regelungen außer Kraft.